



Brüssel, den 17. November 2023
(OR. en)

15507/23

LIMITE

DATAPROTECT 312
JAI 1486
DIGIT 264
MI 987
FREMP 329

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Standpunkt und Feststellungen des Rates zur Anwendung der
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
– Billigung

1. Gemäß Artikel 97 der DSGVO muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ab Mai 2020 alle vier Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung vorlegen. Gemäß der DSGVO muss die Kommission bei ihrer Bewertung und Überprüfung auch die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie anderer einschlägiger Stellen und Quellen berücksichtigen.

2. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Standpunkts und der Feststellungen des Rates zur Anwendung der DSGVO hat der Vorsitz auf der Grundlage der Bemerkungen der Mitgliedstaaten nach einer Reihe von Aussprachen während der Sitzungen der Ratsgruppe „Datenschutz“ vom 24. Juli, 12. September und 11. Oktober 2023 einen Text verfasst. Die Mitgliedstaaten wurden insbesondere gebeten, Bereiche oder Sektoren zu ermitteln, in denen die DSGVO als wirksam umgesetzt gilt, über die praktische Umsetzung auf nationaler Ebene zu berichten, eine Bestandsaufnahme der internationalen Dimension der DSGVO vorzunehmen und ihre Auffassungen zur Anwendung und Durchsetzung der DSGVO gegenüber Nicht-EU-Unternehmen, die auf dem EU-Markt tätig sind, darzulegen.
3. Auf der Grundlage dieser vorbereitenden Arbeiten und nach Konsultationen der Mitgliedstaaten, die am 19. Oktober und 8. November 2023 eingeleitet wurden, können die Delegationen nun dem Wortlaut des Standpunkts und den Feststellungen des Rates zur Anwendung der DSGVO (siehe Anlage) zustimmen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - das Einvernehmen über den Wortlaut zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt und die Feststellungen des Rates zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung billigt.

Standpunkt und Feststellungen des Rates zur Anwendung der DSGVO

1. EINLEITUNG

1. Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“)¹ in Kraft getreten, mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben und ersetzt wurde. Mit der Verordnung soll ein solider und kohärenterer Datenschutzrahmen in der EU geschaffen werden, der ein zweifaches Ziel verfolgt, nämlich zum einen die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und zum anderen den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu ermöglichen.
2. Gemäß Artikel 97 der DSGVO muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ab Mai 2020 alle vier Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung vorlegen.
3. In diesem Rahmen prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise
 - des Kapitels V über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen insbesondere im Hinblick auf die gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung erlassenen Beschlüsse sowie die gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen und
 - des Kapitels VII über Zusammenarbeit und Kohärenz.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

4. Gemäß der DSGVO muss die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie anderer einschlägiger Stellen und Quellen berücksichtigen. Zudem kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden anfordern.
5. Im Vorgriff auf die erste Bewertung und Überprüfung der DSGVO durch die Europäische Kommission im Einklang mit Artikel 97 hat der Rat am 15. Januar 2020 erstmals den *Standpunkt und [die] Feststellungen des Rates zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* angenommen, in denen er die Fragen zur Anwendung und Auslegung der DSGVO skizzierte, die in den Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt die meisten Bedenken hervorgerufen hatten, insbesondere in Bezug auf 1) die Herausforderungen bei der Festlegung oder Anwendung geeigneter Garantien in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses, 2) die zusätzliche Arbeit für die Aufsichtsbehörden, die sich aus den Verfahren für Zusammenarbeit und Kohärenz gemäß Kapitel VII der DSGVO ergibt, sowie die ressourcentechnischen Auswirkungen dieser Verfahren, 3) die nicht vorgesehene Fragmentierung der Rechtsvorschriften, 4) neue Verpflichtungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter im Privatsektor, die durch einige Bestimmungen der DSGVO eingeführt wurden, und 5) die von den Aufsichtsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen, um Situationen zu bewältigen, in denen in Drittländern niedergelassene Verantwortliche keinen Vertreter in der Union benennen.
6. Der Rat erkannte die Rolle des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) und der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Bereitstellung von Leitlinien an, hob aber darüber hinaus spezifische Bereiche hervor, auf die mehr Aufmerksamkeit gelegt werden sollte, insbesondere: die Anwendung der DSGVO im Bereich der neuen Technologien sowie Fragen im Zusammenhang mit großen Technologieunternehmen; praktische Instrumente für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Wohlfahrtsverbände, wie z. B. ein standardisiertes Formular für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zur Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden oder ein vereinfachtes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie andere geeignete Instrumente, mit denen KMU die DSGVO entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen anwenden können; effiziente Arbeitsvereinbarungen zwischen Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen; und Fragen im Zusammenhang mit Fällen, in denen ein Vertreter eines außerhalb der EU niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7. Am 24. Juni 2020 nahm die Europäische Kommission die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“ an, in der sie insbesondere festhielt, dass zur vollen Ausschöpfung des Potenzials der DSGVO ein harmonisiertes Konzept und eine gemeinsame europäische Datenschutzkultur geschaffen und eine effizientere und einheitlichere Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle gefördert werden müssten. Auf der Grundlage ihrer Bewertung stellte die Kommission fest, dass die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Unterstützung der Anwendung der DSGVO erforderlich sind: Umsetzung und Ergänzung des Rechtsrahmens, volle Ausschöpfung des Potenzials des neuen Verwaltungssystems, Unterstützung der Interessenträger, Förderung von Innovation, Weiterentwicklung des Instrumentariums für Datenübermittlungen sowie Förderung der Angleichung und Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit.
8. Im Hinblick auf die Erstellung des vorliegenden zweiten Dokuments betreffend den Standpunkt und die Feststellungen des Rates zur Anwendung der DSGVO und als Beitrag zum zweiten Kommissionsbericht, der 2024 vorzulegen ist, hat der Vorsitz auf der Grundlage der Bemerkungen der Mitgliedstaaten nach einer Reihe von Aussprachen während der Sitzungen der Gruppe „Datenschutz“ des Rates vom 24. Juli, 12. September und 11. Oktober 2023 einen Text verfasst. Die Mitgliedstaaten wurden insbesondere gebeten, Bereiche oder Sektoren zu ermitteln, in denen die DSGVO als wirksam umgesetzt gilt, über die praktische Umsetzung auf nationaler Ebene zu berichten, eine Bestandsaufnahme der internationalen Dimension der DSGVO vorzunehmen und ihre Auffassungen zur Anwendung und Durchsetzung der DSGVO gegenüber Nicht-EU-Unternehmen, die auf dem EU-Markt tätig sind, darzulegen.
9. Im vorliegenden Dokument werden der Standpunkt und die Feststellungen des Rates auf der Grundlage dieser Vorarbeiten dargelegt. Neben dem ersten, von der Kommission im Jahr 2020 angenommenen Umsetzungsbericht hat der Rat auch von dem im Juli 2023 vorgelegten Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO² Kenntnis genommen, über den derzeit ebenfalls in der Gruppe „Datenschutz“ des Rates beraten wird.

² COM(2023) 348 final.

10. Der Rat hebt insbesondere hervor, dass nun erstmals eine Bewertung der DSGVO gemäß Artikel 97 über einen längeren Zeitraum von mehr als fünf Jahren seit Beginn ihrer wirksamen Anwendung stattfinden kann. Somit hat dieser Standpunkt den Vorteil, dass die Mitgliedstaaten viel mehr Erfahrung mit der Anwendung der DSGVO haben. Es sei darauf hingewiesen, dass weitere wichtige Elemente berücksichtigt wurden, wie die praktischen Erfahrungen der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung und Überwachung der Anwendung der DSGVO, die Annahme von Leitlinien und verbindlichen Beschlüssen durch den EDSA sowie einschlägige Gerichtsurteile – auch des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Die Herausforderungen, Bedenken und zu beachtenden Punkte, die der Rat 2020 ermittelt hat, sowie die Maßnahmenliste, die die Kommission in ihrer daran anschließenden Mitteilung festgelegt hat, wurden daraufhin als Eckpunkte für die Erarbeitung des aktuellen Standpunkts und der aktuellen Feststellungen herangezogen.
11. Wie schon 2020 ist der Rat der Auffassung, dass sich sein Standpunkte und seine Feststellungen nicht auf die in Artikel 97 Absatz 2 der DSGVO ausdrücklich genannten Themen beschränken sollten. Vor diesem Hintergrund ermutigt der Rat die Kommission erneut, die Gelegenheit zu nutzen, in ihrem anstehenden Bericht die Anwendung und die Wirkungsweise der DSGVO über das in diesem Artikel ausdrücklich genannte Maß hinaus zu bewerten und zu überprüfen. Eine möglichst umfassende Bewertung ist umso mehr gerechtfertigt, als seit dem letzten Bericht aus dem Jahr 2020 die einschlägigen Interessenträger und Organisationen mehr praktische Erfahrung und Beiträge beisteuern können und sich außerdem das Regelungsumfeld erheblich weiterentwickelt hat; so wurden auf EU-Ebene mehrere Rechtsinstrumente angenommen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken und in Wechselwirkung mit der DSGVO stehen.

2. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

12. Aus Sicht des Rates ist die DSGVO nach wie vor ein Erfolg. Die Verordnung hat zu positiven Ergebnissen im Bereich der Harmonisierung des EU-Rechts und der Stärkung einer Datenschutzkultur auf EU-Ebene und weltweit geführt. Die Anwendung der Verordnung hat das Vertrauen und die Rechtssicherheit gestärkt, den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb der EU erleichtert und sich damit vorteilhaft auf den Binnenmarkt und die Entwicklung der digitalen Wirtschaft ausgewirkt.

13. Fünf Jahre nach Beginn ihrer wirksamen Anwendung ist die DSGVO nach wie vor ein wichtiger Meilenstein in Bezug auf die Stärkung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Privatsphäre der Wohnung und der Kommunikation und auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), indem sie allen Bürgerinnen und Bürgern Europas das gleiche Schutzniveau bietet und ihnen mehr Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ermöglicht. Die Rechte der betroffenen Personen wurden gestärkt, und das Bewusstsein, das Wissen und das Verständnis der Datenschutzrechte in der breiten Öffentlichkeit haben zugenommen. Die DSGVO hat sich positiv auf die Transparenz und die Stellung der betroffenen Personen ausgewirkt, was sich darin äußert, dass die betroffenen Personen ihre Rechte, einschließlich ihrer neuen Rechte, verstärkt ausüben.
14. Die Garantien für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten wurden in der Praxis ebenfalls verstärkt, und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO hat eine wichtige Rolle bei der Erhöhung der Transparenz und Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gespielt. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter sind sich ihrer Pflichten und der Folgen einer nicht mit der DSGVO konformen Verarbeitung stärker bewusst. Es gibt eine strengere Rechenschaftspflicht für Einrichtungen, die der DSGVO unterliegen, und die Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften haben sich ebenfalls positiv auf die Datenverwaltung innerhalb von Organisationen im Allgemeinen ausgewirkt.
15. Der Rat ist jedoch der Auffassung, dass sowohl für private als auch für öffentliche Organisationen nach wie vor Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung bestehen und dass mehr Klarheit und weitere Leitlinien für die Anwendung spezifischer Bestimmungen der DSGVO weiterhin von Vorteil wären, um Kohärenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Bei der Bewertung der Verordnung sollte auch der Aufwand gebührend berücksichtigt werden, der mit der Anwendung bestimmter Bestimmungen verbunden ist, insbesondere für kleinere Einrichtungen, wie KMU und Gebietskörperschaften, oder gemeinnützige Organisationen, wie Freiwilligenorganisationen; dabei sollten Möglichkeiten sondiert werden, wie sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten besser unterstützt werden können. In dieser Hinsicht ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der EDSA oder die nationalen Aufsichtsbehörden diesen Gruppen spezifische Leitlinien an die Hand geben und dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze, Rechtsbegriffe und Rechte der DSGVO in der gesamten Union wirksam ausgelegt, verstanden und angewandt werden können.

16. Die Förderung des Vertrauens in den grenzüberschreitenden Datenverkehr stellt in einem zunehmend digitalisierten Umfeld ein Schlüsselement dar; die DSGVO hat sich in dieser Hinsicht positiv ausgewirkt. Im Hinblick auf die internationalen Datenströme hat die DSGVO entscheidend dazu beigetragen, den in der Europäischen Union geltenden Datenschutz und Schutz der Privatsphäre als internationalen Maßstab und Referenznorm über die Grenzen der EU hinaus zu etablieren. Die Weiterentwicklung von Instrumenten für die Datenübermittlung, die von den Verantwortlichen in der Praxis einfach gehandhabt werden können, ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt, um den Schutz personenbezogener Daten, die an Drittländer übermittelt werden, zu gewährleisten und gleichzeitig den Fluss internationaler Datenströme zu erleichtern.
17. Der Rat erkennt an, dass dank der Einrichtung des EDSA und der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden erfolgreich ein neues Regulierungsmodell geschaffen wurde und nun angewendet wird. Das Verfahren für Zusammenarbeit und Kohärenz hat sich positiv auf die einheitliche Auslegung der DSGVO ausgewirkt. Ferner wurde die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung intensiviert, und die Entscheidungen gegenüber den Verantwortlichen tragen dazu bei, die Rechenschaftspflicht der Interessenträger und den Schutz des Einzelnen zu stärken. Der Rat ruft dazu auf, die diesbezüglichen Anstrengungen und Initiativen, auch in Bezug auf die Ressourcen, fortzusetzen und die verbleibenden Herausforderungen anzugehen.
18. Seit Inkrafttreten der DSGVO wurden mehrere wichtige Rechtsinstrumente für den digitalen Sektor angenommen, und über weitere wird derzeit beraten mit dem Ziel, neuen Vorgehensweisen und neuen Technologien auf dem digitalen Markt der EU, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, Rechnung zu tragen. Der Rat hält es für entscheidend, beim Einsatz dieser neuen Instrumente die Kohärenz mit der Anwendung der DSGVO sicherzustellen; um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gefördert werden.

3. GRUNDSÄTZE DER DSGVO UND SCHUTZ DER RECHTE BETROFFENER PERSONEN

19. Der Rat ist der Auffassung, dass die Erfahrung mit der DSGVO als einer auf Grundätzen beruhenden Verordnung gezeigt hat, dass die Einhaltung gemeinsamer Standards bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der gesamten Union durch diese Verordnung sichergestellt werden kann. Die Kombination und flexible Anwendung der Grundsätze der DSGVO – Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie Rechenschaftspflicht – haben sich für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen und bei der Reaktion auf technologische Entwicklungen und Veränderungen als wirksam erwiesen. Daher ist die Entscheidung für eine Verordnung, die im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte und -freiheiten auf zentralen Grundsätzen, speziellen Rechten von Einzelpersonen und spezifischen Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter beruht, nach wie vor ein relevanter Regulierungsansatz, auch im Kontext einer zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft.
20. Der Rat betont, dass der Schutz personenbezogener Daten ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsvoller und ethischer Innovationen ist und dass die DSGVO in dieser Hinsicht zur Förderung vertrauenswürdiger Innovationen beigetragen hat. Da die DSGVO technologieneutral ist, hat sie sich als den Herausforderungen, die sich aus der Entwicklung von Technologien und der ihnen zugrunde liegenden Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, angemessen erwiesen und damit Vertrauen in neue Lösungen und Anwendungen, die in vielen verschiedenen Sektoren und von einem breiten Spektrum von Akteuren entwickelt werden, geschaffen. Vor diesem Hintergrund ist der Rat der Auffassung, dass die DSGVO und die Einhaltung ihrer Grundsätze und Bestimmungen als Schlüssel zu rechenschaftspflichtigen, verantwortungsvollen und ethischen Innovationen gezielt gefördert werden sollten, wodurch das seitens der Bürgerinnen und Bürger und der Verbraucherinnen und Verbraucher erwartete Maß an Vertrauen steigt und der Schutz personenbezogener Daten zu einem Wettbewerbsvorteil wird. Außerdem betrachtet der Rat es sowohl für die künftige Anwendung der DSGVO als auch für die Entwicklung der digitalen Wirtschaft der Union als entscheidend, dass der Notwendigkeit, Innovationen und die Entwicklung neuer Technologien zu fördern, Rechnung getragen wird.

21. Der Rat hält es ferner für wichtig, darauf hinzuweisen, dass mit der DSGVO ein flexibler Rahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Not- oder Krisensituationen geschaffen wurde, was an den verschiedenen Informationssystemen und digitalen Instrumente abzulesen ist, die während der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf nationaler und europäischer Ebene eingerichtet wurden. Der Rat erkennt die Rolle an, die die Datenschutzbehörden bei der Unterstützung der Behörden spielen, wenn es um die Entwicklung konformer Lösungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise geht, und hebt hervor, wie wichtig schnell verfügbare, zuverlässige und EU-weit kohärente Leitlinien sind, um etwaige künftige Not- oder Krisensituationen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten ein entscheidender Faktor wäre, wirksam zu bewältigen.
22. Dass durch die DSGVO ein Rahmen geschaffen wurde, in dem sich Vertrauen entwickeln kann, lässt sich auch daran ablesen, dass betroffene Personen seither ihre Rechte weitaus häufiger ausgeübt haben, wie die Zahl der an die Verantwortlichen gerichteten Anfragen und die bei den nationalen Aufsichtsbehörden eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden der letzten fünf Jahre zeigen. Die Fähigkeit, diese Anfragen zu beantworten, und die Kapazität der nationalen Aufsichtsbehörden, die eingegangenen Beschwerden zu bearbeiten, sind ein wesentliches Element, um die angemessene und kohärente Anwendung der DSGVO sicherzustellen und die Stellung der betroffenen Personen durch die Ausübung ihrer Rechte zu stärken. Der Rat hält es für wichtig, darauf zu achten, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, ihre Rechte wirksam auszuüben, und welchen Eindruck sie vom Schutz ihrer personenbezogenen Daten nach dem EU-Recht bekommen.

4. ANWENDUNG DER DSGVO DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

23. Private Organisationen, die personenbezogene Daten in der Union verarbeiten, haben ihre Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften und bezüglich der Rechenschaftspflicht schrittweise verstärkt, was nicht nur zu einem besseren Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen, sondern auch zu einer Verbesserung der Datenverwaltung innerhalb von Organisationen im Allgemeinen geführt hat. Das mit der DSGVO eingeführte Verfahren für Zusammenarbeit und Kohärenz, das eine zentrale Anlaufstelle für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter vorsieht, die personenbezogene Daten in mehr als einem Mitgliedstaat verarbeiten, hat darüber hinaus für mehr Rechtssicherheit für Unternehmen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine einheitliche Durchsetzung in der gesamten Union gesorgt. In diesem Zusammenhang weist der Rat auf die Bedeutung der Leitlinien hin, die von den nationalen Aufsichtsbehörden und dem EDSA ausgearbeitet wurden, um die Einhaltung durch private Organisationen zu unterstützen und zu erleichtern und eine einheitliche Auslegung und Umsetzung der DSGVO zu gewährleisten, und spricht sich generell für die Ausarbeitung weiterer einschlägiger Leitlinien aus.

24. Der Rat erkennt zwar an, dass sich die DSGVO positiv auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften auswirkt, weist jedoch auch darauf hin, dass die Einhaltung dieses neuen Rahmens zu einer zusätzlichen Belastung für kleinere Organisationen, insbesondere KMU, geführt hat, für die eine weitere Unterstützung bei der Umsetzung von Lösungen zur Einhaltung der Vorschriften, die in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, von Nutzen wäre. Der Rat begrüßt die vom EDSA und mehreren nationalen Aufsichtsbehörden angenommenen speziellen Leitlinien für KMU und ermutigt zur Weiterentwicklung praktischer Umsetzungsinstrumente für solche Organisationen. Informations- und Dokumentationsanforderungen, die sich aus der DSGVO ergeben, können für kleinere Organisationen eine besondere Herausforderung darstellen, insbesondere im Hinblick auf Verarbeitungsvorgänge, die ein geringes Risiko für die betroffenen Personen mit sich bringen. Dies gilt insbesondere für Verantwortliche, deren Kerntätigkeiten nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen oder für deren Verarbeitungstätigkeiten das Risiko als gering eingestuft werden kann. Der Rat ermutigt diesbezüglich zur Entwicklung praktischer Instrumente wie Muster und Vorlagen für Informationsklauseln und ersucht den EDSA, gezielte Leitlinien für die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten auszuarbeiten, um kleineren Organisationen die Einhaltung zu erleichtern und dem Umfang der von diesen Einrichtungen verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie dem Risiko, das mit dieser Verarbeitung einhergeht, gerecht zu werden.
25. Ganz allgemein ist der Rat der Auffassung, dass die Entwicklung anderer Instrumente zur Einhaltung der Vorschriften, wie z. B. Zertifizierung und Verhaltenskodizes, bislang begrenzt war, obwohl Organisationen, einschließlich KMU, dadurch eine erhebliche Unterstützung und Erleichterung bei der Einhaltung von Vorschriften erhalten könnten. Der Rat ruft daher zur Weiterentwicklung solcher Instrumente auf und ersucht die Europäische Kommission und den EDSA, zu prüfen, wie die zügige Annahme von Verhaltenskodizes und Zertifizierungen weiter vorangebracht werden kann.

26. Es hat sich gezeigt, dass die Datenschutzbeauftragten angesichts ihrer Profile, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wichtige Rolle für Organisationen spielen, wenn es um die Einhaltung der DSGVO und die Überwachung der Verarbeitung und der Garantien geht. Der Rat erkennt jedoch die Schwierigkeiten an, die sich in einigen Sektoren bei der Ernennung von Datenschutzbeauftragten stellen. Der Rat ist der Auffassung, dass die Bemühungen um Sensibilisierung und Schulung gefördert werden sollten, um sicherzustellen, dass Organisationen ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aufgaben und Pflichten der Datenschutzbeauftragten nachkommen können.

5. ANWENDUNG DER DSGVO DURCH BEHÖRDEN

27. Der Rat stellt fest, dass die DSGVO auch zu erheblichen Anstrengungen und positiven Entwicklungen in Bezug auf das Schutzniveau für personenbezogene Daten bei der Verarbeitung durch Behörden geführt hat, auch durch die Anpassung der nationalen Rechtsrahmen. Für Behörden hat die Einhaltung der Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten manchmal zu komplexen Verfahren und Auslegungsschwierigkeiten geführt, beispielsweise beim Datenaustausch und bei der Zusammenarbeit unter den Behörden; um die Behörden bei der Einhaltung der Vorschriften weiterhin zu unterstützen, fordert der Rat die nationalen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls den EDSA auf, den Besonderheiten ihrer Tätigkeiten Rechnung zu tragen. Der Rat hebt die besonderen Belastungen und Herausforderungen für die Gebietskörperschaften sowie die Schwierigkeiten hervor, mit denen die Behörden bei der Ernennung eines Datenschutzbeauftragten konfrontiert sind; er ruft dazu auf, dass die Datenschutzbehörden praktische Instrumente und spezielle Leitlinien für diese beiden Aspekte entwickeln.

28. Die Ausübung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der DSGVO hat zu Unsicherheiten hinsichtlich seiner Anwendung durch Behörden geführt, insbesondere was seinen Anwendungsbereich und das Verhältnis zum Recht auf Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, angeht. In mehreren Mitgliedstaaten wurde festgestellt, dass die Ausübung des Auskunftsrechts häufig geltend gemacht wurde, um Gebühren zu vermeiden, die nach nationalem Zivil- oder Verwaltungsrecht bei der Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten erhoben werden. Der Rat stellt fest, dass es für die Behörden daher schwierig war zu bestimmen, ob und in welchem Umfang das Auskunftsrecht der DSGVO angewandt werden sollte und welche Wechselwirkungen mit den auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten bestehen. Der Rat fordert daher die nationalen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls den EDSA auf, spezielle Leitlinien auszuarbeiten, um potenzielle Unsicherheiten zu beseitigen und die Anwendung von Artikel 15 der DSGVO in diesem Zusammenhang zu klären, auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung und der Rolle der nationalen Behörden bei der Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten.
29. Die Behörden waren mitunter mit Problemen bei der Auslegung der Rechtsgrundlage nach Artikel 6 der DSGVO, in dem die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungstätigkeiten der Behörden geregelt ist, konfrontiert, insbesondere in Fällen, in denen eine solche Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht erforderlich sein kann, in dem zugrundeliegenden Rechtsakt die geltenden Bestimmungen für eine solche Verarbeitung aber nicht hinreichend festgelegt sind. Der Rat ist daher der Auffassung, dass in auf Unionsebene erlassenen Rechtsinstrumenten, bei denen es sich um Unionsrecht handelt, das eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der DSGVO darstellt, eindeutig die Anforderungen und Bedingungen festgelegt sein sollten, unter denen eine solche Verarbeitung durch Behörden erfolgen kann. Darüber hinaus sollte im Unionsrecht gegebenenfalls eindeutig auf die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden für die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen werden.

6. SPIELRAUM IM NATIONALEN RECHT

30. Der Rat betont zwar, wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf Unionsebene zu gewährleisten, insbesondere bei der Verarbeitung von Daten durch private Organisationen, ist jedoch der Auffassung, dass die Spielräume, die im nationalen Recht hinsichtlich der Festlegung eines spezifischen Rahmens für bestimmte Arten von Verarbeitungstätigkeiten verbleiben, etwa was die Artikel 85 und 86 der DSGVO betreffend die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anbelangt, nach wie vor nützlich und relevant sind, und zwar insbesondere für Behörden aufgrund der Besonderheiten ihrer Verarbeitungstätigkeiten. Die beiden Gesetzgeber haben diese Spielräume bei der Annahme der DSGVO bewusst aufgenommen, und sie haben sich als ein wirksamer Ansatz erwiesen – womit sich eine gewisse Fragmentierung rechtfertigen lässt, insbesondere bei Verarbeitungstätigkeiten, bei denen die Mitgliedstaaten eigene Zuständigkeiten haben, oder in Bereichen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften spezifische Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen, beispielsweise im Beschäftigungsbereich.

7. SPEZIFISCHE VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

31. Im Zuge der effektiven Anwendung der DSGVO während der vergangenen fünf Jahren konnten spezifische Verarbeitungstätigkeiten oder damit zusammenhängende Bestimmungen der DSGVO ermittelt werden, bei denen weitere Klarstellungen in Bezug auf Auslegung und Leitlinien sinnvoll sein könnten, um eine wirksame und kohärente Umsetzung zu gewährleisten.
- a) Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen: Der Rat ist der Auffassung, dass im Interesse der wirksamen Anwendung der DSGVO und des darin vorgesehenen Schutzes speziell von Kindern eine weitere Klarstellung der entsprechenden Bestimmungen des Textes und insbesondere des Anwendungsbereichs von Artikel 8 der DSGVO, der die Bedingungen für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft regelt, von Nutzen wäre. Ganz allgemein ersucht der Rat den EDSA, gesonderte Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auszuarbeiten, um die Verantwortlichen in ihren Bemühungen um den Schutz von Minderjährigen zu unterstützen.

- b) Verarbeitung zu Forschungs- und Archivzwecken: Die DSGVO enthält spezifische Bezugnahmen und Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungs- und Archivzwecke, die in vollem Umfang anzuwenden sind, damit den spezifischen Bedürfnissen der Forschungsgemeinschaft und der Bedeutung der Forschung für die Gesellschaft insgesamt Rechnung getragen wird. Der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es – wie in Erwägungsgrund 33 der DSGVO dargelegt – häufig nicht möglich ist, den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten vollständig anzugeben und es betroffenen Personen daher erlaubt sein sollte, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Der Rat ist der Auffassung, dass es weiterer Klarstellungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für Forschungs- als auch für Archivzwecke bedarf, insbesondere wenn es um die geltende Rechtsgrundlage und die Bedingungen für die Einwilligung sowie um die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten geht. Darüber hinaus ersucht der Rat den EDSA, spezifische Leitlinien zur Förderung der Entwicklung konformer Tätigkeiten in den Bereichen wissenschaftliche Forschung und Archivierung anzunehmen.
- c) Von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommene Verarbeitungen: Der Rat würdigt die Arbeit, die die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Expertengruppe in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 geleistet hat, ist allerdings der Auffassung, dass weitere Konsultationen in diesem Bereich durchgeführt werden sollten, wobei die Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Besonderheiten der Verarbeitungstätigkeiten zu berücksichtigen sind, um die einheitliche Auslegung der damit zusammenhängenden Bestimmungen zu erleichtern.

- d) Anonymisierung und Pseudonymisierung: Der Rat ist der Auffassung, dass bei den Anforderungen an die Anonymisierung und Pseudonymisierung angesichts ihrer Bedeutung für die Verringerung oder Minderung der Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei Bezugnahmen auf diese Begriffe in anderen EU-Rechtsvorschriften weitere Klarstellungen von Nutzen wären, damit diese Anforderungen von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern wirksam umgesetzt werden können. Daher ersucht der Rat den EDSA, umfassende Leitlinien zur Anonymisierung und Pseudonymisierung anzunehmen, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung auf EU-Ebene sicherzustellen, und insbesondere die Bedingungen, Anforderungen und Rechtsgrundlagen für solche Verarbeitungstätigkeiten zu präzisieren.
- e) Profiling und Bewertung („Scoring“) von Einzelpersonen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Profiling und der Bewertung („Scoring“) von Einzelpersonen wird in vielen Sektoren und Anwendungen zunehmend genutzt, und die Verfahren sind Teil zahlreicher technischer Lösungen. Dies kann erhebliche Risiken für die Rechte betroffener Personen mit sich bringen, einschließlich Auswirkungen auf ihre jeweilige Situation. Diese Verarbeitungstätigkeiten waren Bestandteil mehrerer unlängst auf EU-Ebene angenommener Rechtsinstrumente. Der Rat empfiehlt daher, die wirksame und kohärente Anwendung der für Profiling und Scoring geltenden Bestimmungen der DSGVO sicherzustellen und zu bewerten, ob der derzeitige Rechtsrahmen und seine Anwendung die betroffenen Personen wirksam schützen oder ob weitere Leitlinien und Nachbesserungen erforderlich sind, um Profiling- und Scoring-Tätigkeiten klar einzugrenzen.

- f) Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden: Der Rat erkennt zwar an, wie wichtig der Zugang zu Informationen für Strafverfolgungszwecke ist, betont jedoch – auch um ein ausgewogenes Verhältnisses zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der inneren Sicherheit herzustellen –, dass sowohl im Falle privater als auch öffentlicher Akteure, deren Verarbeitungstätigkeit in Bezug auf personenbezogene Daten in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, Rechtssicherheit und der Schutz der Rechte des Einzelnen gewährleistet werden müssen, insbesondere wenn es um die Rechtsgrundlage für einen solchen Informationsaustausch geht. Die Bedingungen, unter denen Verantwortliche, deren Verarbeitungstätigkeit in Bezug auf personenbezogene Daten in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, diese personenbezogenen Daten gegenüber Strafverfolgungsbehörden offenlegen dürfen, sollten eindeutig festgelegt sein und die Rechte der betroffenen Person im Sinne der DSGVO und die Grundrechte uneingeschränkt gewahrt werden.

8. VERFAHREN FÜR ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ

32. Der Rat ist der Auffassung, dass das mit der DSGVO eingeführte Verfahren für Zusammenarbeit und Kohärenz zu einer dauerhaften und effizienten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden geführt hat und dass die Einsetzung des EDSA und die damit verbundenen Verfahren als Erfolg zu werten sind, wie die Zahl der endgültigen Beschlüsse in grenzübergreifenden Fällen, die in den letzten fünf Jahren erlassen worden sind, deutlich zeigt.
33. Der Rat betont, dass die wirksame Durchsetzung der DSGVO, auch gegenüber international tätigen Verantwortlichen, die in großem Umfang Daten verarbeiten, ein entscheidender Faktor für den wirksamen Schutz der Rechte betroffener Personen ist. Die Herausforderungen, die sich bei der Durchsetzung stellen, wurden ermittelt, bestehen aber fort; somit nimmt der Rat Kenntnis von dem jüngsten Vorschlag der Kommission zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO, der im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft wird.

34. Die Ausarbeitung kohärenter und EU-weit gültiger Leitlinien war auch für die wirksame Umsetzung der spezifischen Bestimmungen der DSGVO von entscheidender Bedeutung, und der Rat ist der Auffassung, dass den nationalen Aufsichtsbehörden und dem EDSA dabei eine wichtige Rolle zugekommen ist. Vor diesem Hintergrund betont der Rat, wie wichtig es ist, die bestehenden Leitlinien bei Bedarf und insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Rechtsprechung zu überprüfen, und dass vor der Annahme spezifischer Leitlinien eine wirksame und umfassende Konsultation aller Beteiligten ermöglicht werden muss.

9. INTERNATIONALE DATENÜBERMITTLUNGEN UND DIE EXTERNE DIMENSION DER DSGVO

35. Was die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer anbelangt, so betont der Rat, dass bei der Entwicklung künftiger Instrumente für die Datenübermittlung weiterhin ein ausreichender Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen in der EU garantiert sein muss und diese Instrumente den Anforderungen gemäß der Rechtsprechung des EuGH genügen müssen, wodurch der wirksame Schutz des Einzelnen und Rechtssicherheit für die Verantwortlichen gewährleistet wird.

36. Der Rat ist der Auffassung, dass die gemäß Artikel 45 der DSGVO erlassenen Angemessenheitsbeschlüsse ein zentrales Instrument sind, mit dem eine vertrauensbasierte internationale Datenübermittlung erleichtert und gefördert und das europäische Datenschutzmodell als ein Maßstab auf globaler Ebene bekannt gemacht wird. Dementsprechend ersucht der Rat die Europäische Kommission, ihr Bewertungsverfahren transparenter zu machen und eine umfassende und kohärente Strategie für künftige Angemessenheitsbeschlüsse vorzulegen, in der auch die Möglichkeit sektoraler oder subnationaler Angemessenheitsbeschlüsse und deren Vorteile untersucht werden sollten. Der Rat betont, dass die laufende Überprüfung früherer Angemessenheitsbeschlüsse, die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG angenommen wurden, vorrangig abgeschlossen werden muss, auch damit die Erkenntnisse bei der Entwicklung einer künftigen Angemessenheitsstrategie der EU berücksichtigt werden können.

37. Der Rat erkennt die Vorteile anderer in der DSGVO vorgesehener Übermittlungsinstrumente an und ist der Ansicht, dass sich die Leitlinien des EDSA in diesem Bereich als nützlich erwiesen haben, insbesondere in Bezug auf Standardvertragsklauseln. Allerdings stellt der Rat fest, dass bestimmte Übermittlungsinstrumente nicht in vollem Umfang genutzt wurden, und zwar aufgrund fehlender Initiativen, die ihre Entwicklung fördern würden, und der Komplexität des Verfahrens für ihre Annahme. Für spezielle Arten von Übermittlungen, insbesondere an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die nicht in der EU niedergelassen sind, deren Verarbeitungstätigkeiten jedoch in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, wären spezielle Übermittlungsinstrumente von Nutzen; die Entwicklung solcher Instrumente sollte daher weiter erkundet werden. Somit ist der Rat der Auffassung, dass im Interesse der Erleichterung der Annahme und Nutzung von Übermittlungsinstrumenten weitere Leitlinien und Unterstützungsmaßnahmen, wie Verhaltenskodizes, Zertifizierungen und verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, gefördert werden sollten, unter anderem indem die Annahmeverfahren vereinfacht werden und ein sektorspezifischer Ansatz gefördert wird.
38. Der Rat würdigt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und Drittlandsbehörden als wesentlicher Faktor, um den wirksamen Schutz der Rechte betroffener Personen zu garantieren. Die Entwicklung von Netzen, mit denen eine solche Zusammenarbeit stärker etabliert werden könnte, und die Annahme spezieller Instrumente für die internationale Zusammenarbeit und Durchsetzung könnten die umfassende und kohärente Anwendung der DSGVO in der globalisierten digitalen Wirtschaft verbessern.
39. Der Rat ist sich jedoch der verbleibenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der DSGVO gegenüber Unternehmen, die nicht in der Europäischen Union niedergelassen sind, bewusst, was wiederum Bedenken aufwirft, ob gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der Europäischen Union niedergelassene Verantwortliche und ein wirksamer Schutz des Einzelnen gegeben sind. Der Rat ersucht den EDSA und die Europäische Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, spezielle Instrumente zu entwickeln oder sich auf bestehende Instrumente zu stützen, damit die Durchsetzung der DSGVO in solchen Fällen erleichtert werden kann.

10. VERKNÜPFUNG ZWISCHEN DER DSGVO UND ANDEREN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN, INSBESONDERE DEN NEUEN VORSCHRIFTEN FÜR DEN DIGITALEN SEKTOR

40. Der Rat hebt hervor, dass die Europäische Union seit 2018 neue Rechtsvorschriften erlassen hat, deren Umsetzung in Wechselwirkung mit den Bestimmungen der DSGVO stehen könnte; dies betrifft insbesondere den neuen Rechtsrahmen für den digitalen Sektor. Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Kohärenz gewährleistet und eine Fragmentierung des Rechtssystems der EU in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten verhindert werden müssen. Zu diesem Zweck sollten sämtliche neuen EU-Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, mit der DSGVO und der Rechtsprechung des EuGH im Einklang stehen.
41. Um die kontinuierliche und wirksame Anwendung der DSGVO zu gewährleisten, empfiehlt der Rat dem EDSA, erforderlichenfalls gesonderte Stellungnahmen und Leitlinien anzunehmen, um zu präzisieren, wie die Bestimmungen der DSGVO angesichts neuer Verpflichtungen, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, anzuwenden sind. Dies ist nach wie vor ein äußerst wichtiges Thema, das angegangen werden muss, nicht nur wenn es um die neuen EU-Rechtsvorschriften für den digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte, Gesetz über digitale Dienste, Verordnung über europäische Daten-Governance, Datengesetz, Gesetz über künstliche Intelligenz, usw.) geht, sondern auch bei Rechtsvorschriften in anderen Bereichen wie Open Data, Strafverfolgung, Cybersicherheit oder Wettbewerb. Daher ist der Rat der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Regulierungsbehörden entscheidend ist, um eine wirksame Umsetzung und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

11. FAZIT

42. Fünf Jahre nach Beginn der wirksamen Anwendung des DSGVO ist der Rat der Auffassung, dass die Verordnung im Großen und Ganzen nach wie vor einen geeigneten Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen in der Union bietet, und betont, wie wichtig es ist, ihre wirksame und kohärente Umsetzung weiterhin sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Europäische Kommission, in ihrem anstehenden Bericht eine übergreifende und umfassende Bewertung der Anwendung und Funktionsweise der DSGVO vorzunehmen.
43. Der Rat betont, dass es mit der DSGVO gelungen ist, ein höheres Schutzniveau in Bezug auf personenbezogene Daten in der gesamten Union zu erreichen, und dass ihre Umsetzung in Organisationen für eine bessere Datenschutzkultur und eine stärkere Berücksichtigung der Daten-Governance insgesamt gesorgt hat. Angesichts des positiven Einflusses der DSGVO auf globaler Ebene ist der Rat der Auffassung, dass weitere Bemühungen unternommen werden sollten, um die Verordnung als Schlüssel zu rechenschaftspflichtigen, verantwortungsvollen und ethischen Innovationen in der digitalen Wirtschaft zu fördern.
44. Der Rat ist der Auffassung, dass die im nationalen Recht belassenen Spielräume in Bezug auf die Festlegung eines spezifischen Rahmens für bestimmte Arten von Verarbeitungstätigkeiten nach wie vor nützlich und relevant sind und sich als wirksamer Ansatz erwiesen haben.
45. Der Rat ersucht die Europäische Kommission, ihre anstehende Bewertung durchzuführen und dabei die verbleibenden Herausforderungen sowohl für öffentliche als auch für private Organisationen zu berücksichtigen und zugleich die Bedeutung einschlägiger Leitlinien und praktischer Instrumente hervorzuheben, die vom EDSA und den nationalen Aufsichtsbehörden zu entwickeln sind. Der Rat betont insbesondere, dass Klarstellungen und weitere Leitlinien notwendig sind, die kompakt, durchführbar und leicht verständlich sind, wie in diesem Standpunkt dargelegt.

46. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und die internationale Dimension der DSGVO sind nach wie vor von zentraler Bedeutung, insbesondere angesichts der Globalisierung der digitalen Wirtschaft und der technologischen Entwicklungen. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Europäische Kommission, vorrangig die Überprüfung der vorhandenen Angemessenheitsbeschlüsse abzuschließen und eine umfassende Strategie für die Annahme künftiger Angemessenheitsbeschlüsse vorzulegen. Die Weiterentwicklung anderer Datenübermittlungsinstrumente im Rahmen der DSGVO sollte ebenfalls als Priorität betrachtet werden.
47. Der Rat ist der Auffassung, dass die wirksame Anwendung der DSGVO im Kontext neuer Technologien und weiterer legislativer Entwicklungen auf EU-Ebene, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, bewertet werden sollte, um Kohärenz und Rechtssicherheit sowie den wirksamen Schutz des Grundrechts des Einzelnen auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
-